

Beschlussempfehlung

Hannover, den 15.06.2022

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11069

Berichterstattung: Abg. Oliver Schatta (CDU)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/11069 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sabine Tippelt
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11069

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Straßengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Eine Änderung liegt vor, wenn eine Straße im Sinne des Satzes 1 um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Steht mit der Planung

 1. des Baus oder Ausbaus einer Bundesautobahn oder
 2. eines in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommenen Bau- oder Ausbauprojekts

die Planung oder Änderung einer anderen Straße oder eines anderen Teils derselben Straße in sachlichem Zusammenhang, so kann die hinsichtlich der anderen Straße oder des anderen Teils derselben Straße als Träger des Vorhabens, als Anhörsbehörde oder als Planfeststellungsbehörde zuständige Behörde durch Vereinbarung eine oder mehrere dieser Zuständigkeiten auf die hinsichtlich der

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Straßengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

0/aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Bau von Landes- und Kreisstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung.“
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²**Gleiches gilt für die Änderung von Landes- und Kreisstraßen, durch die die** Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.“
 - bb) *unverändert*
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Steht mit der Planung

 1. *unverändert*
 2. *unverändert*

die Planung **eines Baus** oder **einer** Änderung einer anderen Straße oder eines anderen Teils derselben Straße in sachlichem Zusammenhang, so kann die Behörde, **die** hinsichtlich der anderen Straße oder des anderen Teils derselben Straße **_____ Trägerin der Straßenbaulast, _____ Anhörsbehörde oder _____ Planfeststellungsbehörde _____ ist, die Wahrnehmung der sich aus diesen Zuständigkeiten**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11069

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

Bundesfernstraße als Träger des Vorhabens, als Anhörungsbehörde oder als Planfeststellungsbehörde zuständige Behörde übertragen; eine Übertragung auf eine Behörde des Bundes ist ausgeschlossen.“

für ein Planfeststellungsverfahren ergebenden ____ Aufgaben und Befugnisse durch Vereinbarung ____ **ganz oder teilweise** ____ auf die ____ Behörde übertragen, **die** hinsichtlich der Bundesfernstraße ____ **Trägerin der Straßenbaulast**, ____ Anhörungsbehörde oder ____ Planfeststellungsbehörde **ist** ____; eine Übertragung auf eine Behörde des Bundes ist ausgeschlossen.“

2. In § 43 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Worte „oder in Textform“ eingefügt.

2. In § 43 Abs. 7 Satz 2 werden **die Worte „schriftliche Erklärung“ durch die Worte „eine Erklärung in Textform“ ersetzt.**

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert